

Die Spionage zur Erkundung der Grenzsicherungsanlagen und -kräfte der DDR soll - wie in dem vor dem OG durchgeführten Prozeß gegen Fink u. a., nachgewiesen wurde - ^ dazu dienen, die Möglichkeiten der Ein- und Ausschleusung von Agenten zu erkunden, die Zuverlässigkeit der militärischen Absicherung der Staatsgrenze, die Einsatzbereitschaft der mit ihrem Schutz beauftragten Einheiten, den Zustand der Grenzsicherungsanlagen sowie die Stimmung der Bevölkerung und die politische Situation im grenznahen Hinterland einzuschätzen* Auf diese Weise sollen wichtige Voraussetzungen für die Organisierung von Grenzprovokationen und bewaffneten Konflikten, die Forcierung des staatsfeindlichen Menschenhandels durch Axischleusung und gewaltsame Grenzdurchbrüche sowie für die Ein- und Ausschleusung von Spionen und Agenten geschaffen werden*

2* Der im § 97 (1) StGB aufgestellte Grundsatz: "Der sozialistische Staat schützt und sichert seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber Jedermann", der auch im Art* 1 des StGB enthalten ist, weist auf die Notwendigkeit des umfassenden Schutzes der Geheimnisse aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hin* Der strafrechtliche Schutz der staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse erfolgt jedoch nicht nur durch die §§ 97 ff* StGB, sondern auch durch eine Reihe weiterer Bestimmungen, insbesondere durch die §§ 172, 245, 246, 272 StGB.

In seinem Diskussionsbeitrag auf dem 9. Plenum des ZK der SED forderte Genosse Dr. Mittag von allen Staats- und Wirtschaftsfunktionären "strengste Staatsdisziplin bei der Wahrung von Geheimnissen". Der Klassengegner hat eine ganze Konzeption entwickelt, wie man sich vertrauliche Angaben über die sozialistischen Staaten beschaffen kann. Deshalb ist es

T7~Urteil des OG vom 3. Sept. 1962 gegen Fink u. a., in: NJ 1962, S. 555 ff., und Josef Streit, "Westberlin - Zentrum der Spionage, Diversion und des Mordes", in: NJ 1962, S. 553